



BEKANNTMACHUNG

der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Pergerstraße“ (Bereich Müllerwiese) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 20. April 2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Pergerstraße“ als **S a t z u n g** beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „An der Pergerstraße“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Pergerstraße“ ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Pergerstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 09.06.2022 in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „An der Pergerstraße“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach, Raum 17 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 09.06.2022
bis: 29.07.2022

Abnahme am:

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Perach, den 09. Juni 2022

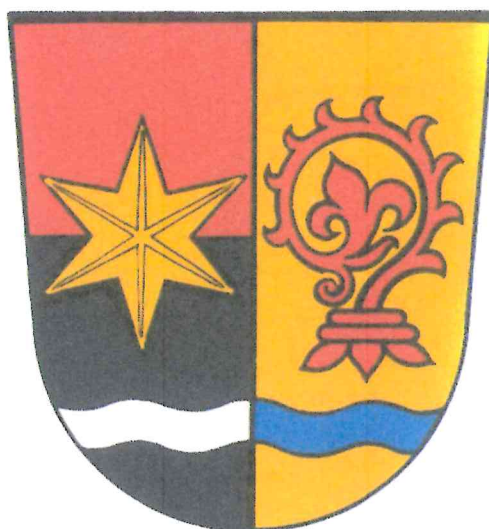
Gemeinde Perach

.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister

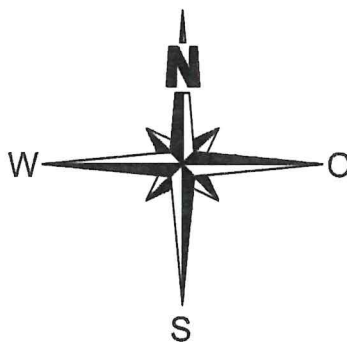
2. Änderung
des Bebauungsplanes - Nr. 8
"An der Pergerstraße"

Bebauungsplan Nr. 8 „An der Pergerstraße“ mit Inkrafttreten vom 28. Oktober 1993
1. Änderung mit Inkrafttreten vom 27. November 1996

der Gemeinde und Gemarkung 84567 Perach a.Inn
Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern



Genehmigungsfassung



M = 1 : 1000

gefertigt: Perach, den 20.04.2022

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Josef Spermann
Raiffeisenstr. 2, 84567 Perach a.Inn
Telefon: 08670/91 99 26, Fax: 08670/91 99 27
E-Mail: Info@ib-spermann.de

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss (§2 Abs. 1 BauGB)
Die Gemeinde Perach hat am **24.09.2020** die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Pergerstraße“ beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am **01.10.2020** ortsüblich bekannt gemacht.
2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Die Gemeinde Perach hat mit Beschluss vom **10.11.2021** den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Pergerstraße“ i. f. F. vom **10.11.2021** gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
3. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 (2) und § 9 (8) BauGB vom **03.03.2022** bis **04.04.2022** in der Gemeindeganzlei Perach öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der Auslegung wurden am **21.02.2022** ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindeganzlei bekannt gemacht.
4. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Pergerstraße“ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belangen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **03.03.2022** bis einschließlich **04.04.2022** beteiligt. Die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am **20.04.2022** behandelt und zur Einarbeitung in den Entwurf beschlossen.
5. Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
Die Gemeinde Perach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **20.04.2022** die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Pergerstraße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Perach, den 09. JUNI 2022



.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde am 09. JUNI 2022 ortsüblich bekanntgemacht.
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolge der §§ 44 Abs. 3 und 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Perach, den 09. JUNI 2022



.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister